

II.

Spezialbericht

des

Herrn Frachboud, betreffend den Rekurs der Kinder
Guex-Perrey.

(Vom 12. Juli 1866.)

Tit. I

Mit Schreiben an den Bundespräsidenten vom 16. Februar 1866 haben die Herren Advokaten Locher und Conod, namens der Kinder Guex-Perrey, von Cossonay, Kts. Waadt, das Gesuch gestellt, es möchte — in angemessener Form — dem Rekurse Folge gegeben werden, der bereits im Mai 1862 eingebracht wurde und über den die Bundesversammlung im Monat Juli gl. J. abzusprechen hatte.

Folgendes sind im Wesentlichen die verschiedenen Phasen, welche diese Angelegenheit durchlaufen hat.

Heinrich Schellenberg, von Igenhausen, Kts. Zürich, niedergelassen in Cossonay, verstarb daselbst am 6. Juli 1846 mit Hinterlassung von Kindern und einer Wittve, welche durch Ehevertrag zur Vormünderin ihrer Kinder eingesetzt war, und die nach dem Tode ihres Mannes von den waadtländischen Behörden in dieser Eigenschaft überdieß bestätigt wurde. In Folge diesfälliger Ermächtigung erklärte Frau Schellenberg namens ihrer minderjährigen Kinder die Annahme der Hinterlassenschaft ihres Mannes. Seit dem 13. Januar 1846 blieben demnach die Kinder Schellenberg im Besitze des von ihrem Vater im Kanton Waadt hinterlassenen Vermögens.

Im Jahre 1856, also 10 Jahre nach dem Ableben ihres Vaters, fiel den Kindern Schellenberg von ihrem in Pfäffikon verstorbenen Großvater väterlicherseits eine Erbschaft in der eben genannten Gemeinde zu.

Dieser Umstand veranlaßte die Dazwischenkunft der Zürcher Behörden, indem dieselben den Kindern Schellenberg, welche Gossionay nicht verlassen hatten, einen Vormund bestellten, mit der Aufgabe, das von ihrem Großvater ererbte Vermögen zu verwalten.

Nun verlangten die Kinder Schellenberg, unterstützt von den waadtländer Behörden, daß das betreffende, in Pfäffikon gelegene Vermögen der letztern ausgehändigt werde, damit dasselbe gleichzeitig mit dem in Gossionay befindlichen verwaltet werden könne. Dieses Begehren wurde jedoch durch Bundesrathsbeschuß vom 26. Mai 1857 abgewiesen, so daß dieser Punkt des vorliegenden Prozesses abgethan erscheint, da gegen besagten Entscheid keine Schritte unternommen wurden.

Die Veranlassung zu dem Rekurse, der die Bundesbehörden nun schon mehrfach beschäftigt hat, liegt in Folgendem:

Hr. Franz Guez-Perey von Gossionay hatte seinem Schwager, dem obgenannten Heinrich Schellenberg, Bürgschaft geleistet für eine Summe, die gegenwärtig auf Fr. 11,308. 73 beziffert wird; welche Summe er seiner Zeit dem Gläubiger bezahlen mußte. Nach dem Tode des Hrn. Guez-Perey waren seine Kinder, welche die von ihrem Vater bezahlte, dem Vermögen der Kinder Schellenberg in Gossionay zu gut gekommene Summe nicht hatten zurückerlangen können, natürlich darauf bedacht, auf das Vermögen zu greifen, welches letztere im Kanton Zürich besaßen. Zu diesem Behufe zitierten sie den waadtländer Vormund der Kinder Schellenberg vor das Gericht von Gossionay, welches dann — auf das Nichterscheinen des Citirten — den Klägern ihre Begehren zusprach, d. h. die Beklagten in die Bezahlung der Summe von Fr. 11,308. 73 verfallte.

Mit diesem vom 9. März 1859 datirten Urtheil von Gossionay bewaffnet, stellte der Vormund der Kinder Guez, Hr. Georg Scoffey, an die Behörde von Zürich das Gesuch um Vollziehung desselben. Dieses Vollziehungsbegehren ist es nun, welches den Konflikt hervorrief, der zu den im Jahr 1862 vom Nationalrath und vom Ständerath gefaßten abweichenden Beschlüssen führte.

Durch Beschluß vom 22. Januar 1862 hatte der Ständerath, der Auffassung des Bundesrathes sich nähernd, den Grundsatz aufgestellt, daß nach Art. 49 der Bundesverfassung das Urtheil von Gossionay zur Vollziehung gelangen müsse, daß jedoch vorher bei Vetreibung dieser Angelegenheit die vom Zürcher Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen seien. Der Nationalrath ging von einer andern Anschauung aus; er fand: da zwei Vormundschaften bestehen — eine in Gossionay, die andere in Pfäffikon — so sei das Gericht von Gossionay nicht kompetent zur Erlassung eines Urtheils gegen den Zürcher Vormund der Kinder Schellenberg; und da anderseits der für das im Kanton Zürich gelegene Vermögen aufgestellte gesetzliche Vertreter der Schuldner, d. h. der Kinder Schellenberg, nicht in den Fall gesetzt war, auf die For-

derungen der Familie Guex-Perey zu antworten, so sei das Urtheil von Gossionay, ihm gegenüber, als nicht zu Recht bestehend anzusehen. Dies ist auch der Standpunkt, den die zürcherischen Gerichte bei ihrer Opposition gegen das Vollziehungsbegehren des Gerichts Gossionay einnahmen.

In der Julisession der Bundesversammlung tauchte dann die nämliche Angelegenheit abermals auf. Am 11. Juli 1862 kam es zu einem neuen Beschluß des Ständeraths, welcher mit Rücksicht auf die widersprechende Auffassung der beiden Räte die Erledigung des Anstandes dem Bundesrath überlassen wollte; wogegen jedoch der Nationalrath, ohne Anführung von Erwägungen, einfache Abweisung des Rekurses beschloß. Die beiden Räte beharrten am 19. und resp. 21. Juli auf ihren bezüglichen Schlußnahmen.

Inzwischen langte, und zwar erst nachdem die eben erwähnten Schlußnahmen gefaßt waren, von Seite des Hrn. Kocher, eines der Advokaten der Erben Guex-Perey, eine vom 19. Juli 1862 datirte Zuschrift ein, worin er die Zurückziehung seines Rekurses erklärte; jedoch mit dem förmlichen Vorbehalt, daß er damit keineswegs darauf verzichte, den Schutz des Bundesrathes gegen das Urtheil des Zürcher Obergerichts anzurufen.

In der That wurde acht Tage später (am 27. Juli 1862) vom Vornunde der Kinder Guex das Gesuch an den Bundesrath gestellt, es wolle derselbe das Urtheil von Gossionay vollziehbar erklären. Diese Behörde wies jedoch den Rekurrenten mit Beschluß vom 12. November gl. J. ab; von der Ansicht ausgehend, daß die Angelegenheit direkte vor die Bundesversammlung gebracht worden sei, und daß dem Bundesrath die Anhandnahme und Erledigung derselben um so weniger zukomme, als der Nationalrath es unumwunden abgelehnt habe, sich der Anschauungsweise des Ständeraths anzuschließen, der seinerseits sich dem damaligen Prozedere der Partei Guex geneigt zeigte. Im Weiteren stützte der Bundesrath seinen ablehnenden Bescheid auf die Bestimmung des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den eidgenössischen Räten, wornach jede Frage liegen bleibt, wenn jene auf ihren Meinungs-
differenzen beharren.

Nachdem die Frage in dieses Stadium getreten und die Kinder Guex-Perey hierauf nahezu vier Jahre zugewartet haben, treten dieselben nunmehr, ohne Zweifel der vielen in dieser Angelegenheit hin und her gethanen, indeß nicht vom geringsten Erfolge begleiteten Schritte müde, wieder vor die Bundesversammlung; wobei sie sich jedoch darauf beschränken, durch das Organ ihrer genannten Anwälte, der H. Advokaten Kocher und Conod, an den Bundespräsidenten das oben verührte Schreiben vom 16. Februar abhin, begleitet von einem Exemplare der am 1. Mai 1862 an die Bundesversammlung eingereichten Einlage, zu richten. Beigefügt sind nur die Worte: Kaufanne, im Januar 1866; für richtige Uebersetzung: Ch. Conod, Advokat.

Auf diese einfache Aufgabe hin hat nun der Nationalrath sich neuerdings mit dieser Frage zu befassen.

Zwei Punkte sind hiebei in's Auge zu fassen: die Formfrage und die materielle Hauptfrage.

A. Formfrage.

Nach Art. 6 des betreffenden Gesetzes vom 22. Dezember 1849 bleibt, wenn die beiden Rätthe in einer Frage auf abweichenden Auffassungen beharren, dieselbe liegen. Was nun den uns beschäftigenden Anstand, d. h. die Reklamation der Kinder Guey-Percey von Cossionay, betrifft, so ließe sich der bisher nicht erzielte Austrag desselben herbeiführen entweder durch gütliche Abfindung der Parteien, welche jedoch in weitem Felde zu sein scheint, oder dann durch erneuerte Anregung der Streitfrage bei den Rätthen, dieß jedoch auf dem vorgeschriebenen Wege, d. h. in Form eines Antrags von Seite eines Mitgliedes der Bundesversammlung, oder eines Gesuchs der Interessenten selbst. Mit andern Worten: es steht den Kindern Guey-Percey durchaus frei, sich - mit klaren und bestimmten Konklusionen - neuerdings an die Bundesversammlung zu wenden.

Haben dieselben nun mit ihrer Zuschrift vom 16. Februar abhin die gesetzlichen Formen erfüllt? Offenbar nicht; denn sie haben sich darauf beschränkt, die vom Mai 1862 datirte Eingabe, welche zu den abweichenden Schlußnahmen des Nationalraths und des Ständeraths Veranlassung gab, der Bundesversammlung neuerdings zu unterbreiten; während unter diesen Voraussetzungen und in dieser Form jeder der beiden Rätthe sein letztes Wort gesprochen hat. Mit Recht hat daher der Bundesrath unterm 12. November 1862 erklärt, daß es ihm nicht zukomme, die Vollziehbarkeit des Urtheils von Cossionay auszusprechen, indem er dadurch zwar der Auffassung des Ständerathes, nicht aber derjenigen des Nationalraths ein Genüge leisten würde.

Unter jobewandten Umständen war es demnach, wie uns dünkt, angezeigt, die Angelegenheit unter klarer Darlegung des Zweckes der Reklamation und unter Nachsuchung erneuerten Eintretens auf dieselbe wieder vor die Rätthe zu bringen; wogegen es begreiflich dormalen nicht angeht, sich auf eine einfache Reproduktion von Akten zu beschränken, welche den frühern Berathungen zu Grunde lagen. Will man - so fragen wir - das Bestehen zweier Vormundschaften anfechten; will man die Verfassungswidrigkeit der zürcherischen Urtheile darzuthun, oder sich auf das Begehren beschränken, daß das Urtheil des waadtländer Richters gemäß Art. 49 der Bundesverfassung vollziehbar erklärt werde? In jedem Falle ist es unerläßlich, hierüber irgend einen Anhaltspunkt zu haben, namentlich mit Rücksicht auf die mehrfachen Phasen, denen diese Angelegenheit unterlag, und auf die Verwickelungen, welche die Prozessschritte der Erben Guey-Percey bisher leider zu keinem Ziele gelangen ließen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die besagten Erben, die (wie nicht zu bezweifeln ist) eine rechtmäßige Forderung gegen die Kinder Schellenberg vertreten, endlich zu ihrer Sache kämen, resp. daß die Inhaber des im Kanton Zürich liegenden, den erstern zum Pfand dienenden Vermögens dahin gebracht würden, dieselben zu befriedigen, ohne sich hierin durch die heraufbeschworenen Anstände beirren zu lassen. Es ist in der That nicht zu verkennen, daß diese Gläubiger sich in einer bedauerlichen Lage befinden. Sie wenden sich an den Bundesrath behufs Erwirkung des Vollzugs des Urtheils von Cossouay; dieser aber ist genöthigt, ihnen zu erklären: ich bin inkompetent; die Angelegenheit wurde direkte bei den gesetzgebenden Räten anhängig gemacht; das Gesetz erlaubt demnach dem Bundesrath nicht, sich in die Sache zu mischen. Und da anderseits die beiden Räte zu keiner Einigung gelangen konnten, so steht das Urtheil des Zürcher Obergerichts der Wirksamkeit des waadtländischen Urtheils entgegen. Nach welcher Seite sich also auch die Rekurrenten wenden, so zeigt sich ihnen gegenwärtig kein Ausweg zur Geltendmachung einer Forderung, welche von ihren Schuld-
nern selbst, d. h. von den Eigenthümern des betreffenden, im Kt. Zürich verwalteten Vermögens, nicht bestritten ist.

B. Hauptfrage.

Nach den vorausgegangenen Bemerkungen ist auf die Erörterung der bei dieser Frage in Betracht kommenden Grundsätze und Normen einstweilen nicht einzutreten, indem einerseits die Räte sich bereits des Weitläufigen damit beschäftigt haben, und man anderseits besser thun wird, die Begehren der Erbchaft Guey-Perey, welche dieselbe veranlaßt sein könnte, den Räten der Eidgenossenschaft in gehöriger Form zu unterbreiten, vorerst abzuwarten.

Es ist demnach über die Vorlage zur Tagesordnung zu schreiten.

Bern, den 12. Juli 1866.

B. Frachebond.



II. Spezialbericht des Herrn Fracheboud, betreffend den Rekurs der Kinder Guex-Perey. (Vom 12. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1866
Date	
Data	
Seite	742-746
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 244

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.